



Leitfaden zu Schulabsentismus am Hölty-Gymnasium

In §§ 58 und 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes sind die Teilnahme- und Schulpflicht geregelt. Der Runderlass des Kultusministeriums vom 8. Dezember 2025 sind „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ zu finden. Davon ausgehend hat der Landkreis Celle als Schulträger des Hölty-Gymnasiums ein Konzept erarbeitet, dass für Fälle von Schulabsentismus heranzuziehen ist. Dieses Konzept sieht – ausgehend von den Regelungen aus dem o. g. Erlass – ein stufenweises Vorgehen vor.

Absentismus wird am Hölty-Gymnasium als Bedrohung für die persönliche Entwicklung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern angesehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und individuelle Wiedereingliederungsmaßnahmen sollen eine schnellstmögliche Rückkehr in den Unterricht ermöglichen und weiteren Absentismus verhindern.

Zur Prävention von Absentismus steht am Hölty-Gymnasium ein breites *Beratungsangebot* bereit. Neben Klassen- und Kurslehrkräften sind insbesondere unser Schulsozialarbeiter, Herr Calvin Free, sowie unsere Beratungslehrkräfte, Frau Wiebke Jensen und Frau Anke Meyer-Bothling, hilfreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Schulpflicht muss Absentismus dokumentiert und gemeldet werden. Der vorliegende Leitfaden greift bereits ab dem ersten unerwarteten Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers (siehe unten). Bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule aus medizinischen Gründen längerfristig nicht besuchen können, sind andere Verfahrenswege zu beschreiten (z. B. Information über Unterrichtsinhalte, Haus-/Krankenhausunterricht). Auch hier ist eine enge Kommunikation und Abstimmung mit der Schule unerlässlich.

I. Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege bei Absentismus am Hölty-Gymnasium

Alle Lehrkräfte stellen Absentismus frühzeitig fest, dokumentieren die Fehlzeiten im digitalen Klassenbuch und nutzen bei unerwartetem Fehlen die hier zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten einer sofortigen Information der **Sorgeberechtigten**. Ab der 3. Stufe (siehe unten) ist der **Schulleiter** zuständig. Der Schulleiter kann im Rahmen der 3. Stufe eine Schulbesuchsmahnung versenden und/oder eine Attestpflicht verordnen. In besonderen Einzelfällen hält er mit dem **Regionalen Landesamt für Schule und Bildung** (RLSB) Rücksprache und kann in diesem Zusammenhang z. B. temporäre Maßnahmen zur Rehabilitation vereinbaren. Der Schulleiter berät die Sorgeberechtigten über Möglichkeiten der **Kinder- und Jugendhilfe** sowie der **schulpsychologischen Dienste**. Setzt sich trotz intensiver Bemühungen und Unterstützung Absentismus weiter fort, meldet der Schulleiter dies nach vorheriger Information der Sorgeberechtigten dem **Jugend- und Ordnungsamt**. Bußgelder oder andere Maßnahmen können die Folge sein.

II. Gestufte Interventionsmaßnahmen bei unentschuldigtem bzw. unerwartetem Fehlen

1. Stufe: erstes unerwartetes Fehlen: Information der Eltern mithilfe des digitalen Klassenbuchs durch die Fachlehrkraft

2. Stufe: Häufung von Fehlzeiten bzw. bei drei Fehlzeiten innerhalb von 10 Tagen: Information der Eltern und der Jahrgangskoordination durch die Klassenlehrkraft per Mail mit Ankündigung einer möglichen Hinzuziehung des Jugendamts

3. Stufe: Häufung von Fehlzeiten hält an: Information des Jugendamts¹ und ggf. Schulbesuchsmahnung und Attestpflicht durch den Schulleiter

4. Stufe: Häufung von Fehlzeiten hält weiterhin an: Meldung bei der Ordnungsbehörde² durch den Schulleiter

Im Idealfall endet der Absentismus bereits **auf der ersten Stufe** (siehe oben). Auch dann ist es wichtig, die Situation regelmäßig zu überprüfen und mit den Sorgeberechtigten in Kontakt zu bleiben. **Wichtig ist eine lückenlose Dokumentation von Maßnahmen (siehe 2. Seite)**. Bei volljährigen Lernenden sind Gespräche mit den Lernenden selbst zu führen.

Lm/21.04.2026

¹ jugendamt@lkcelle.de

² schulpflicht@lkcelle.de

